

Siegen, 22.9.2011

## Zusammenlegung Littfeld II

### Die Teilnehmergeinschaft - Rechte und Pflichten des Vorstandes

#### Ablauf des Verfahrens

**Mit der Anordnung des Zusammenlegungsverfahrens ist die Teilnehmergeinschaft der Zusammenlegung Littfeld II entstanden.** Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besteht aus den Teilnehmern, d. h. den Anteilsberechtigten an dem Gemeinschaftsvermögen der Waldgenossenschaften

- Waldgenossenschaft Littfeld, Haubergskomplex, und die
- Waldgenossenschaft Littfelder Hochwald,

den Erbbauberechtigten und den zwei Waldgenossenschaften selbst.

**Organe der Teilnehmergeinschaft sind die Teilnehmerversammlung, der Vorstand und der Vorstandsvorsitzende.**

**Die Teilnehmergeinschaft ist Trägerin des Verfahrens.** Dieses Verfahren wird dabei behördlich geleitet durch die Zusammenlegungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –). Die Teilnehmergeinschaft hat die gemeinschaftlichen Aufgaben der Teilnehmer wahrzunehmen.

**Die Teilnehmer wählen einen Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führt.**

Er wird von der Zusammenlegungsbehörde über den Fortschritt der Zusammenlegung laufend unterrichtet, zu wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehört und zur Mitarbeit herangezogen. Insbesondere werden zusammen mit dem Vorstand die Sachverständigen für die Wertermittlung ausgewählt. Die der Zusammenlegung zugrunde zu legenden Werte und die Anteilsan-

zahl für die neue Genossenschaft werden mit dem Vorstand festgelegt.

**Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter wirken ehrenamtlich.** Die Vorstandsmitglieder haben ihre ehrenamtliche Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zur Erörterung aller wichtigen Fragen beruft die Zusammenlegungsbehörde oder der Vorsitzende den Vorstand zu **Vorstandssitzungen** ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der **Vorsitzende des Vorstandes** führt die Vorstandsbeschlüsse aus und vertritt die Teilnehmergeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er erhält von allen öffentlichen Bekanntmachungen und von Verhandlungsniederschriften, welche die Teilnehmergeinschaft betreffen, eine Abschrift. Soweit nur der Vorsitzende zu Verhandlungen zugezogen wird, hat er die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils über das Ergebnis zu unterrichten.

**Der Vorstand kann die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen.** Er muss dieses tun, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Zusammenlegungsbehörde es verlangt. Die Zusammenlegungsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen.

## Ablauf des Zusammenlegungsverfahrens

1. **Einleitungsbeschluss**
2. **Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.**
3. **Wertermittlungsverfahren** für die Grundstücke, einschließlich der Holzbestände und der Anteile. Die Holzwertermittlung wird durch einen Forstsachverständigen durchgeführt. Die Bezirksregierung Arnsberg erörtert mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Durchführung der Wertermittlung und die Auswahl des Sachverständigen.
4. Erörterung der Wertermittlungsergebnisse und verschiedener Möglichkeiten der Zusammenlegung durch die Bezirksregierung Arnsberg mit den Vorständen der Waldgenossenschaften, dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und dem Forstamt.
5. **Legitimation** der Beteiligten (Anteilseigner, Inhaber von Rechten). Die Legitimation der Anteilsberechtigten ergibt sich in der Regel aus den Lagerbüchern und dem Grundbuch. Soweit nicht bereits geschehen, ermittelt die Bezirksregierung Arnsberg Anschriften und fordert für den Eigentumsnachweis erforderliche Dokumente an.
6. **Anhörung jedes Anteilseigners** und Grundstückseigentümers über seine Wünsche zur Aufstellung des Zusammenlegungsplanes. Jeder Anteilseigner erhält eine Zusammenstellung über Anzahl, Flächengröße und Wert seiner Anteile an den alten Genossenschaften und seinen Anspruch in der neuen Waldgenossenschaft. Zudem hat der Anteilseigner die Möglichkeit, eine Interessensbekundung über eine abweichende Zuteilung der Anteile gegenüber der Bezirksregierung abzugeben.
7. **Aufstellung des Zusammenlegungsplanes** und Auslegung des Planes für die Beteiligten. Erforderlichenfalls Bearbeitung von Einwendungen gegen den Zusammenlegungsplan
8. **Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes**
9. Bekanntgabe der **Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes**
10. Das Forstamt lädt zur Gründungsversammlung der neuen Waldgenossenschaft, die die **neue Satzung** beschließt und den Vorstand der neuen Waldgenossenschaft wählt.
11. Berichtigung des **Grundbuches**
12. Aufbereitung von Vermessungsunterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters soweit erforderlich
13. Schlussfeststellung des Zusammenlegungsverfahrens

Bezirksregierung Arnsberg  
Hermelsbacher Weg 15  
57072 Siegen

Ansprechpartner im Dezernat Ländliche Entwicklung,  
Bodenordnung

Tel. Herr Wilden: 02931/82 - 5592

E-Mail: ralf.wilden@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel. Herr Klarfeld 02931/82 - 5543

E-Mail: joern.klarfeld@bezreg-arnsberg.nrw.de